Gesundheit für Wohnungslose e.V.

Trakehner Str. 18, 50735 Köln



Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Spenden und Mitgliedsbeiträge

nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Satz 2 EStDV

Der Verein Gesundheit für Wohnungslose e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung-AO. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsfürsorge und Krankenversorgung wohnungsloser Menschen nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 und 9 AO.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihm für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes Köln-Nord, St. Nr. 217/5964/1735, ist vom 12.08.2022.

Hinweise für Zuwendende:

Für Zuwendungen bis 300,- Euro drucken Sie bitte dieses Schriftstück aus und verwenden es zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kopie von Kontoauszug bzw. Abbuchung) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis.

Zuwendungsbestätigungen bzw. entsprechende Nachweise müssen nicht mehr mit der Steuererklärung eingereicht, sondern lediglich aufbewahrt werden (sog. Belegvorhaltepflicht). Die Aufbewahrungsfrist endet ein Jahr nach Bekanntgabe des Steuerbescheides (§ 50 Abs. 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung-EStDV).

Für Zuwendungen, welche die Höhe von 300,- € überschreiten, ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich. Diese wird bei Angabe von Name und Adresse automatisch zugeschickt.

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).